

Tipps vom TÜV

**für Fachbetriebe nach § 19 I WHG und
Betreiber von Heizölverbraucheranlagen**

Einbau von Antihebertventilen

In der TRbF 20 und der TRwS 779, die über die VAWS* als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingeführt sind, wird bei Heizölbehälteranlagen, bei denen über angeschlossenen Rohrleitungen die Gefahr eines unbeabsichtigten Leerhebers des Behälterinhaltes gegeben ist, eine sog. Hebersicherung gefordert. Auf diese Maßnahme kann nur verzichtet werden, wenn eine ständige Beaufsichtigung oder ausreichend große Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind.

Bei neu errichteten Anlagen muss daher immer geprüft werden, ob in Abhängigkeit der Ausführung der Rohrleitung (insbesondere des Höhenunterschiedes zwischen max. Flüssigkeitsspiegel im Tank und Tiefpunkt der Leitung) eine Gefährdung durch Leerhebern vorhanden ist. Sofern dies der Fall ist, muss ein sog. Antihebertventil eingebaut werden.

In einigen Ländern (bislang z.B. in Hessen und in Niedersachsen) wird gem. VAWS bzw. Anordnung der obersten Wasserbehörde nunmehr auch bei bestehenden Anlagen generell eine Nachrüstung gefordert.

Unabhängig davon empfiehlt es sich jedoch auch in den anderen Bundesländern, vom Fachbetrieb prüfen zu lassen, ob die Anlage mit einer für die jeweiligen Einsatzbedingungen geeigneten Hebersicherung aus- bzw. nachgerüstet werden muss. (Die Einbau- und Betriebsbedingungen ergeben sich aus der erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die unbedingt zu beachten ist)

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob vorhandene ober- oder unterirdische Rücklaufleitungen (speziell unterirdischen Rücklaufleitungen werden nicht mehr als Stand der Technik angesehen) noch erforderlich sind und ggf. sachgerecht stillgelegt werden können, weil insbesondere mit der Kombination beider Maßnahmen die angestrebte Verbesserung des vorbeugenden Gewässerschutzes erzielt wird.

* jeweilige Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)